



Herrn
Carsten Müller MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

**Betreff: Historische Zweiräder;
- Umsetzung der §§ 17, 2a StVO und § 57, 2 StVZO**

Bezug: Ihr Schreiben vom 13. April 2021
Aktenzeichen: StV 22/7341.4/20/3499407
Datum: Berlin, 31.5.2021
Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Kollege, *Karsten Müller*,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13. April 2021 zur Umsetzung von § 17 Absatz 2a Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zur Beleuchtung und § 57 Absatz 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zu abnehmbaren Geschwindigkeitsmessgeräten und Wegstreckenzählern.

Die Verhaltensregeln im Straßenverkehr ergeben sich aus der StVO. Nach § 17 Absatz 1 StVO sind während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen zu benutzen. Da Krafträder leichter übersehen werden können als andere Kraftfahrzeuge, gilt gemäß § 17 Absatz 2a StVO zudem für denjenigen, der ein Kraftrad führt, dass er auch am Tag mit Abblendlicht oder eingeschalteten Tagfahrleuchten fahren muss. Die Vorschriften dienen somit in erster Linie der Sicherheit der Führer von Krafträdern.

Nach § 46 Absatz 2 StVO in Verbindung mit der zugehörigen Verwaltungsvorschrift können die zuständigen obersten Landesbehörden oder die nach Landesrecht bestimmten Stellen von allen Vorschriften der StVO Ausnahmen für bestimmte Einzelfälle genehmigen. Zum Schutz der Verkehrsteilnehmer sind die erteilten Ausnahmegenehmigungen nur in besonders dringenden Fällen gerechtfertigt. An den Nachweis solcher Dringlichkeit sind strenge Anforderungen zu stellen.

Steffen Bilger MdB
Parlamentarischer Staatssekretär

Koordinator der Bundesregierung für
Güterverkehr und Logistik

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2100
FAX +49 (0)30 18-300-2119

posts-bilger@bmvi.bund.de
www.bmvi.de





Seite 2 von 3

Vor diesem Hintergrund kann dem Anliegen der Führer von historischen Zweirädern nach einer Befreiung von der Beleuchtungspflicht bereits durch die zuständigen Landesbehörden Rechnung getragen werden.

Eine weitere Lösungsmöglichkeit zeigt die StVZO auf.

Die seit dem 3. Februar 1910 in der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 4 vorgeschriebenen abnehmbaren lichttechnischen Einrichtungen für Motorräder können technisch heute durch abnehmbare Alternativen temporär ersetzt werden. Die damals vorgeschriebene abnehmbare Laterne mit farblosem Glas und 20 Metern Reichweite kann durch eine LED-Fahrradbeleuchtung ersetzt werden.

Im Interesse der Verkehrssicherheit können aus Sicht der Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) daher Ausnahmegenehmigungen für feste oder abnehmbare bauartgenehmigte LED-Fahrradscheinwerfer mit einer Mindestlichtstärke von 50 Lux und einer Mindestreichweite von 50 Metern ggf. in Verbindung mit festen oder abnehmbaren bauartgenehmigten LED-Fahrradschlussleuchten mit Fahrradrückstrahlern befürwortet werden. Die Entscheidung über einen Antrag im Einzelfall obliegt den zuständigen obersten Landesbehörden oder denen von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen.

Alternativ ist die Ergänzung der für die LED-Fahrradscheinwerfer und LED-Fahrradschlussleuchten mit Fahrradrückstrahlern erteilten Allgemeinen Bauartgenehmigungen in Verbindung mit § 70 Absatz 1 Nummer 4 StVZO für die Verwendung an historischen Zweirädern bis zur Erstzulassung 31. Dezember 1937, an denen keine fest angebrachten Scheinwerfer für Abblendlicht vorgeschrieben sind, aus Sicht des BMVI in Absprache mit dem Kraftfahrt-Bundesamt ebenfalls vertretbar. Ab dem 1. Januar 1938 sind für Krafträder fest angebrachte Scheinwerfer mit Abblend- und Fernlicht nach § 50 StVZO vorgeschrieben.

Aus Sicht des BMVI bestehen auch bei abnehmbaren Geschwindigkeitsmessgeräten und Wegstreckenzähler an historischen Zweirädern, die ursprünglich nicht damit ausgerüstet waren, keine Bedenken, sofern diese bei der Fahrt sicher angebracht sind. Die bei der Einführung des verpflichtenden Einbaus von Geschwindigkeitsmessgeräten und



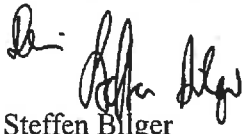


Seite 3 von 3

Wegstreckenzählern im Jahr 1951 in § 57 StVZO genannten Anforderungen (Anbau im Blickfeld des Fahrzeugführers, zulässige Abweichung der angezeigten Geschwindigkeit in den letzten Dritteln des Anzeigebereichs höchstens plus 7 % des Skalenendwertes) müssen dabei jedoch erfüllt werden.

Die Verwendung von abnehmbarem Zubehör, wie z. B. lichttechnischen Einrichtungen, Geschwindigkeitsmessgeräten und Wegstreckenzähler, welche einen Zugewinn an Verkehrssicherheit darstellt und gleichzeitig den originalen Charakter des historischen Zweirads nicht dauerhaft verändert, ist ausdrücklich zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Bilger